

Allgemeine Geschäftsordnung des Vereins von Neufundländer-Freunden und -Züchtern in Deutschland e.V., VND

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Einberufung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Worterteilung und Rednerfolge
- § 7 Wort zur Geschäftsordnung
- § 8 Anträge
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Protokoll
- § 13 Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des VND.
- (2) Der VND erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend: Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
 - a) für die in der Satzung des VND e.V. bezeichneten Organe und seine Gliederungen
 - b) für die Ausschüsse und Arbeitskreise (nachfolgend Gremien genannt).

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlung kann über die Zulassung von Gästen mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach der Satzung.
Die Tagesordnung ist beizufügen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden (nachfolgend: Versammlungsleiter genannt) geleitet.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seines satzungsmäßigen Vertreters wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Gleiches gilt auch für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich

betreffen.

- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Befugnisse zu. Im Falle der Gefährdung der ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die Dauer der gesamten Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (5) Der Versammlungsleiter stellt die satzungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.
- (6) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der angekündigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung gebracht.
- (8) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen.
- (2) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (3) Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen.
- (4) Redner, die von der Tagesordnung oder dem zu verhandelnden Punkt abschweifen, kann der Versammlungsleiter ermahnen und auf die mögliche Entziehung des Wortes hinweisen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird abweichend von der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
- (3) Falls notwendig, kann der Versammlungsleiter jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist ohne Debatte abzustimmen.

§ 8 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung ist in der Satzung geregelt.
- (2) Anträge müssen schriftlich eingereicht und hinreichend begründet werden. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung bestimmt.
- (3) Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, zur Finanzordnung, Anträge auf Abwahl oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (5) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zu zulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.
- (6) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen.

(7) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist abweichend von der Rednerliste sofort abzustimmen.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen, per Handzeichen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Abstimmungen, die Personen betreffen, sind geheim durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt
- (4) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen in ein Vorstandsamt sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.
- (3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Der Wahlausschuss zählt die Stimmen und bestimmt einen Wahlleiter, der während der Wahlen die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters wahrnimmt.
- (4) Vor den Wahlen prüft der Wahlausschuss, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die von der Satzung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen und bei Abwesenheit ihre Zustimmung zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (6) Auf Antrag kann eine Vorstellung der anwesenden Kandidaten, deren Befragung und eine Personaldiskussion stattfinden.
- (7) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und vom Wahlleiter bekannt zu geben und ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (9) Nach Vorliegen des Wahlergebnisses ist der Kandidat zu befragen, ob er das Amt annimmt. Nach Zustimmung ist der Kandidat wirksam gewählt.

§ 12 Protokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Sie müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlungen und Regionalgruppenversammlungen werden in der nächstfolgenden Ausgabe des Vereinsorgans "Neufundländer -Forum" veröffentlicht. Protokolle aller anderen Versammlungen sind spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern in Abschrift zu übersenden.

(3) Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen

nach Zustellung bzw. Veröffentlichung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 13 Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Festgestellt durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2002

Geändert MV am 19.04.2009 in Neukirchen